



Anmeldung zur Honigprämierung 2020

Pro Honiglos bitte ein Anmeldeformular auf der Internetseite imkermv.de ausfüllen oder an die Geschäftsstelle senden!

Ich melde hiermit verbindlich meine Teilnahme an der Honigprämierung 2020 an.
Anmeldeschluss für das Honiglos (auf der Internetseite imkermv.de oder Posteingang in der Geschäftsstelle) ist der:

05.06.2020

Der Gesamtbetrag für dieses Honiglos in Höhe von EURO**15,00**.....wurde/wird am mit dem Verwendungszweck „Honigprämierung 2020“ auf das Konto des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V. IBAN: DE35 1203 0000 1020 1463 69, überwiesen. Bei Nichtteilnahme wird der Unkostenbeitrag von 15,00 Euro rückerstattet.

Vorname: _____ Name: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Standort der Bienenvölker: _____

Wanderstandort: _____

IBAN: DE _____

Der zur Prämierung eingereichte Honig ist aus der Ernte des Jahres: _____

Zu dem Los sind _____ kg Honig vorrätig.

Anliefertermin für ihr Honiglos:

Das Honiglos wird an den

Landesverband der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V.
Geschäftsstelle
Feldstraße 3 Raum 809
17033 Neubrandenburg

bis zum **15.07.2020, 12:00 Uhr**, frei Haus angeliefert.

Eine Anlieferung kann auch auf dem Postweg erfolgen. Verspätet eingegangene, beschädigte und unvollständige Lose sind von der Prämierung ausgeschlossen.

Ich versichere, dass der eingereichte Honig aus meiner eigenen Ernte stammt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Honige gemeinnützigen Zwecken in Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden.

Die Richtlinien für die Honigprämierung 2020 des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit diesen einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift: _____



Mitglied im
Deutschen
Imkerbund e.V.

Landesverband der Imker
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Feldstraße 3 Raum 809
17033 Neubrandenburg

1. Vorsitzender: C. Fischer
Amtsgericht Schwerin
VR Nr. 5393

IBAN: DE35 1203 0000 1020 1463 69
BIC: BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank AG (DKB)

Telefon: 0385-734011
Telefax: 0385-7587240
info@imkermv.de
http://www.imkermv.de

Richtlinien für die Honigprämierung 2020 des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V.

1. An der Honigprämierung können organisierte Imker/innen des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V. (im Folgenden LIMV) mit Honigen eigener Erzeugung teilnehmen. Für die Anmeldung ist der Vordruck des Landesverbandes ordnungsgemäß in Druckschrift auszufüllen (pro Honiglos ein Formblatt) und die Angaben durch Unterschrift zu bestätigen oder das Formular auf der Internetseite imkermv.de auszufüllen und abzusenden. Eine Anmeldung auf der Internetseite imkermv.de ist ausreichend und wird empfohlen.
2. Jedes Mitglied kann maximal 2 Honiglose zur Prämierung anmelden. Sollten mehr als 20 Honiglose angemeldet werden, wird die Teilnahme insoweit eingeschränkt, dass nur das jeweils erste gemeldete Honiglos zur Prämierung zugelassen wird. Sollte dann die Zahl von 20 Honiglosen noch nicht erreicht sein, werden die weiteren jeweils zuerst gemeldeten Honiglose und nachfolgend nach gleicher Reihung die zweiten Honiglose zur Prämierung zugelassen. Maßgebend ist allein der Zeitstempel der Anmeldeurkunde.
3. Pro Honiglos ist ein Kostenbetrag **von Euro 15,00 bis zum 05.06.2020** zu entrichten, der vorab auf das Konto des LIMV, IBAN: DE35 1203 0000 1020 1463 69, zu überweisen ist.
4. Nach dem Ende der Anmeldefrist und pünktlicher Zahlung des Kostenbeitrags erhält das Mitglied eine Teilnahmebestätigung. Erst dann kann das Honiglos angeliefert werden.
5. Es können Honige in jeder ordnungsgemäßen Aufmachung á 500 g angeliefert werden. **Ein Honiglos besteht aus 4 gleich aufgemachten Gläsern – zu je 500 g gleichen Honigs.** Der Imker hat die noch vorhandene Lagermenge für jedes eingereichte Honiglos anzugeben und ggfs. nachzuweisen. Es sind nur Honige zur Prämierung zugelassen, von denen noch mindestens 25 kg vorhanden sind. Honige, die am 15.07.2020 älter als 2 Jahre sind, sind von der Prämierung ausgeschlossen. Die Aufmachung hat **ohne Adressangabe** und **ohne Tracht-/Sortenangabe zu erfolgen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit Tag/Monat/Jahr anzugeben. Der Deckel muss mit einer Verschluss-Sicherung (Gewährverschluss) versehen sein.** Zusatztiketten oder Angaben, die einen Rückschluss auf den Imker ermöglichen, sind nicht zulässig.
6. Honige in D.I.B. – Einheitsgläsern á 500 g müssen in ordnungsgemäßer Aufmachung nach der Warenzeichensatzung des D.I.B. angeliefert werden. Deckeleinlagen des D.I.B. müssen eingelegt werden. Diese Gläser sind innerhalb der einzelnen Lose entweder mit nur „alte“ D.I.B. - Gläser mit „alten“ Deckeln oder nur „neue“ D.I.B.-Gläser mit „neuen“ Deckeln zu versehen.
7. Die eingereichten Honiglose müssen sich nach Farbe, Aroma und ggfs. Konsistenz erkennbar unterscheiden. Identische Honige, nach Geschmack und Analyse (z.B. von Imkerbetrieben/Eheleuten eingereicht) werden von der Prämierung ausgeschlossen. Die Honiglose sind an die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V., Feldstraße 3 Raum 809, 17033 Neubrandenburg, **bis zum 15.07.2020, 12:00 Uhr**, frei Haus anzuliefern. Verspätet eingegangene, beschädigte und unvollständige Lose sind von der Prämierung ausgeschlossen.
8. Die Honige sind bei Anlieferung auf dem Sortenfeld **zu kennzeichnen mit F = flüssig und K = kandiert.**
Wichtiger Hinweis:
Flüssige Honige: bitte senden Sie nur klarflüssige Honige ein, die auch dauerhaft flüssig bleiben. Das sind Honige aus Robinien-, Edelkastanie und u.U. Waldtracht und mögliche Stadthonige. Es macht keinen Sinn, traubenzuckerreiche Blütenhonige klarflüssig zu machen und zur Prämierung einzureichen. Honige, die sich im Verlauf von der Anlieferung bis zur Prämierung (September/Oktober) verändern (kandieren), müssen mit Abwertungen bis hin zur Disqualifikation rechnen, wenn sie nach dem Bewertungsschema „nicht bewertbar“ sind. Bei den kristallisierten/kandierte Honigen zeigt sich das „Können“ der Imker bei der Honigpflege, ein wesentliches Bewertungskriterium.
9. Die Honigprämierung orientiert sich an den Bewertungsrichtlinien des D.I.B. Die Preisklasse I entspricht der Qualität „Premium“ und die Preisklasse II der Qualität „Auslese“ jeweils der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Honig, veröffentlicht vom BfE. Die Bewertungsbögen werden den Teilnehmern auf dem Postweg zugeschickt oder bei der Siegerehrung ausgehändigt.
10. Die Honigprämierung wird von einem Preisrichtergremium durchgeführt. Die Preisrichter werden vom Vorstand des LIMV benannt. Eine Preisrichtergruppe besteht aus mind. drei Preisrichtern. Die Preisrichter sind von einer Teilnahme an der Honigprämierung ausgeschlossen.
11. Die Preisrichter wählen vor Beginn der Prüfung einen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums. Dieser legt den Ablauf der Prüfung sowie die Vergabe der Auszeichnungen oder Urkunden fest. Er zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Honigprüfung und Prämierung.
12. Über die Prüfung ist fortlaufend nach Los-Nummern ein Protokoll zu führen. Diese Funktion kann auch von einer neutralen Person, die selbst nicht an der Prämierung teilnimmt, wahrgenommen werden.
13. Im Anschluss an die Prüfung werden die Ergebnisse in die Listen mit den vollständigen Angaben der teilnehmenden Imker eingetragen und von den Prüfern unterzeichnet. Die Bewertungsbogen des D.I.B sind ebenfalls von den Prüfern zu unterzeichnen.
14. Analytische Untersuchungen werden voraussichtlich vom Labor Celle durchgeführt. Dieses kann sich, sofern erforderlich, hierfür Dritter bedienen.
15. Es werden Untersuchungen zum Wassergehalt, zur Invertase-Aktivität, zum HMF-Gehalt (ggfs. Prolin, Fructose/Glucose Verhältnis elektrische Leitfähigkeit), sowie eine Pollenanalyse zur Sortenbestimmung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen eine Prüfung zur Aufmachung des Honigglases, der Sauberkeit und des Zustandes des Honigs sowie eine sensorische Prüfung (Geruch, Geschmack). Ferner wird die Einhaltung der Warenzeichenbestimmungen des D.I.B. überprüft. Ggfs. werden bei allen Teilnehmern weitere gleiche Parameter untersucht.
16. Die Ergebnisse der Honigprämierung werden nach Vorliegen veröffentlicht bzw. zur nächsten Vertreterversammlung bekanntgegeben.
17. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.